



§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen German Dance Organisation (GDO). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Er wurde am 05.10.2022 gegründet.

2. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf.

3. Der Verband strebt die Mitgliedschaft im WDO an.

4. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandszweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kultur, Kunst und Pflege der Gesundheit durch Bewegung im Bereich Tanz. Die Völkerverständigung, der Sinn für verschiedene Kulturen und globale Zusammenhänge, die Bildung, die Erziehung, die Förderung der Jugend bis hin zu den Senioren soll hierdurch unterstützt werden. Des Weiteren ist der Zweck des Verbandes die Interessen seiner Mitglieder - gegenüber nationalen und internationalen Administrationen, sowie anderen Organisationen- in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Die Veranstaltung von Konventionen (Conventions)/ Kongressen (Congresses)
2. Die Veranstaltung von Wettbewerben
3. Die Ausbildung, Betreuung und Fortbildung von

- a) Tänzern (Einzel/Paar/Gruppe)
- b) Wertungsrichtern (Adjudicators)
- c) Veranstaltern (Organisers)

4. Der Verband ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Vereinszweck gefördert werden kann, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen und Einzelpersonen.



5. Im Zweifelsfall bestimmt die Mitgliederversammlung die Art und das Ausmaß der Verbandstätigkeit.

6. Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

Die Organe des Verbandes sind selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Bundes, der EU oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vergütungen für Verbandstätigkeit

1. Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Bei Bedarf können Verbandsämter aufgrund eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.



Über die Höhe der Vergütung für die Ausübung von Verbandsämtern entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden für die Aufwandsentschädigungen Pauschalbeträge bestimmt, entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung über deren Höhe.

3. In dem in Abs. 2 genannten Rahmen ist der Vorstand (Board of Directors) auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung

oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Insbesondere ist der Vorstand (Board of Directors) befugt, zur Erreichung der Verbandszwecke Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu begründen. Dabei müssen die vereinbarten Vergütungen und Gehälter angemessen im Sinne der Abgabenordnung sein. Über die Höhe der im Rahmen von Dienst- und Arbeitsverhältnissen vereinbarten Vergütungen und Gehälter entscheidet der Vorstand (Board of Directors), soweit es sich nicht um Vergütungen und Aufwandsentschädigungen im Sinne von Abs. 2 dieser Regelung über die Vergütung für Verbandstätigkeiten handelt.

4. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

5. Werden vom Vorstand Dienst- oder Arbeitsverhältnisse begründet, so liegt das diesbezügliche Weisungs- und Direktionsrecht ausschließlich beim Vorstand (Board of Directors). Der Vorstand (Board of Directors) ist befugt, diese Weisungs- und Direktionsrechte zu delegieren.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verband kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Verbands anerkennt.

2. Hinsichtlich der Mitgliedschaft wird zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Auf Antrag eines außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand (Board of Directors) dieses außerordentliche Mitglied zum ordentlichen Verbandsmitglied erklären. Es gibt keinen Anspruch eines außerordentlichen Mitglieds darauf, ordentliches Verbandsmitglied zu werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand (Board of Directors) zu richten. Der Vorstand (Board of Directors) entscheidet über die Aufnahme. Es gibt keinen Anspruch auf Aufnahme in den Verband. Lehnt der Vorstand (Board of Directors) die Aufnahme ab, ist der Betroffene hierüber in Textform zu informieren. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.



4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand (Board of Directors) zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Der Austritt ist aber nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

6. Möchte ein Mitglied den Verband ohne Wahrung der sich aus der Satzung ergebenden Frist verlassen, kann es die vorzeitige und sofortige Beendigung der Mitgliedschaft beim Vorstand (Board of Directors) beantragen. Stimmt der Vorstand (Board of Directors) dem zu, ist mit dem Zustimmungsbeschluss die Mitgliedschaft dieses Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beendet. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Kein Mitglied hat einen Anspruch darauf, vorzeitig und mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft zu beenden.

7. Bereits geleistete Beiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet. Forderungen, die dem Verband gegenüber dem Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch zustehen, müssen trotz der Beendigung der Mitgliedschaft vom Mitglied ausgeglichen werden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verband

1. Ein Mitglied kann aus dem Verband auf Antrag eines anderen Mitgliedes oder eines Organs ausgeschlossen werden:

a) Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

b) Wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Verbandszweck verstößt.

c) Wenn das Mitglied wiederholt in grob-fahrlässiger Weise gegen die Verbandssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Verbands oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Verbandsorgane verstößt.

d) Wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder den Verbandsinteressen schadet.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (Board of Directors) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Vorstand (Board of Directors) zu geben. Dabei sind dem Mitglied der Antrag auf Verbandsausschluss und dessen Begründung zur Kenntnis zu geben.

3. Wenn es die Interessen des Verbands gebieten, kann der Vorstand (Board of Directors) seinen Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.



4. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses an das betroffene Verbandsmitglied kann dieses den Ausschlussbeschluss durch Klageerhebung gerichtlich überprüfen lassen. Die Klageerhebung hat hinsichtlich des Ausschlussbeschlusses keine aufschiebende Wirkung.

5. Erhebt das Mitglied innerhalb der Monatsfrist keine gerichtliche Klage gegen den Ausschlussbeschluss, ist eine gerichtliche Anfechtung des Ausschlussbeschlusses nicht mehr zulässig.

6. Die Frist zur Klageerhebung beginnt zu laufen mit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes (Board of Directors) an das ausgeschlossene Mitglied.

7. Ein Verbandsmitglied kann nach vorheriger Anhörung zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen, die mit einer Frist von 14 Tagen vor Beschlussfassung durch den Vorstand (Board of Directors) erfolgen muss, vom Vorstand (Board of Directors) bei Vorliegen einer der für den Verbandsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis,

b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes oder der Verbände, welchen der Verband angehört,

c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verband betriebenen oder angemieteten Anlagen und Gebäude.

7. Für die Rechtsmittel gegen den Beschluss des Vorstandes (Board of Directors) über Ordnungsmaßnahmen gegenüber einem Mitglied des Verbandes gelten die satzungsgemäßen Vorschriften hinsichtlich des Ausschlusses aus dem Verband entsprechend.

8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Verbandsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von dem Vorstand (Board of Directors) festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Mitgliedern, die während eines Kalenderjahres dem Verband beitreten, wird der Jahresbeitrag erstmals mit Aufnahme in den Verband fällig. Ein unterjähriger Verbandsbeitritt führt nicht zu einer Reduzierung des Jahresbeitrages. Beitragszahlungen können – auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes – vom Vorstand (BoD) gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11 Organe des Verbands

Verbandsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung (auch Annual General Meeting (AGM) genannt)
2. Der Vorstand (auch Board of Directors (BoD) genannt)

§ 12 Mitgliederversammlung (Annual General Meeting)

1. Die Mitgliederversammlung (AGM) besteht aus allen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung (AGM) ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder des Verbandszweckes,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes (BoD).
 - f) Festsetzung der Höhe von Vergütungen und pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes (BoD),
 - h) Entlastung des Vorstandes (BoD).
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung (AGM) des Verbandes statt. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung (AGM) ist spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.
4. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen (Extraordinary General Meeting/EGM) sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn



die Einberufung von 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand (BoD) verlangt wird.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

6. Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsichtnahme in das Protokoll der Mitgliederversammlung nach dessen Ausfertigung. Der Vorstand (BoD) ist befugt, das Protokoll der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme in Textform an die Mitglieder zu übersenden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung (AGM)

1. Die Mitgliederversammlung (AGM) ist vom Vorstand (BoD) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verband eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Der Vorstand (BoD) liegt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung (AGM) real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verband bekannt gegeben hat.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung (AGM) schriftlich oder in Textform beim Vorstand (BoD) ein, ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (AGM) entsprechend zu ergänzen und die Mitgliedschaft schriftlich oder in Textform mit einer Frist von 1 Woche vor der Mitgliederversammlung (AGM) über die Anträge in Kenntnis zu setzen.

3. Auf Einladung des Vorstandes (BoD) dürfen Gäste an der Mitgliederversammlung (AGM) teilnehmen und Vorträge zu Themen halten, die dem Verbandszweck oder der Tagesordnung entsprechen.

4. Der Vorstand (BoD) hat das Recht am Tag der Mitgliederversammlung (AGM) Anträge nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.



§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (AGM)

1. Die Mitgliederversammlung (AGM) ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung (AGM) wird vom (Chair), bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten (Vice Chair) geleitet. Ist auch der Vice Chair verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Verbandsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Verbandsmitglied übertragen werden.

Nehmen der Chair und/oder Vice Chair an der Mitgliederversammlung (AGM) teil, kann die Mitgliederversammlung (AGM) eine andere Person als den Chair und/oder Vice Chair zum Versammlungsleiter bestimmen, wenn der Vorstand (BoD) dies der Mitgliederversammlung (AGM) vorschlägt. Dabei ist die Bestimmung des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung (AGM) in diesem Fall auf die Person beschränkt, die seitens des Vorstandes (BoD) der Mitgliederversammlung (AGM) als Versammlungsleiter vorgeschlagen wird. Die vom Vorstand (BoD) vorgeschlagene Person muss nicht Mitglied des Verbands sein.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung (AGM) dies auf Antrag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Wird im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung (AGM) eine geheime Abstimmung beschlossen und liegen die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen geheimen Abstimmung nicht vor, ist vom Versammlungsleiter die Erörterung des betroffenen Tagesordnungspunktes zu beenden. Der Tagesordnungspunkt muss dann auf einer weiteren entsprechend vorbereiteten Mitgliederversammlung (AGM) erörtert und zur Abstimmung gebracht werden.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung (AGM) Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) Die Änderung der Satzung oder des Verbandszwecks.
- b) Die Auflösung des Verbandes.

5. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung (AGM) dies beschließt. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen



gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den 2 Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Die Stichwahl wird so lange wiederholt, bis eine Mehrheit für einen der Bewerber erzielt wurde.

§ 15 Der Vorstand (Board of Directors)

Der geschäftsführende Vorstand (Executive Board of Directors/EBoD) besteht aus den folgenden 4 Mitgliedern:

1. Dem Chair (Vorsitzender)
2. Dem Vice Chair (stellvertretender Vorsitzender)
3. Dem Director Secretary (Schriftführer)
4. Dem Director Treasury (Schatzmeister)

Die Mitgliederversammlung (AGM) kann bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder wählen mit unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen, die vom geschäftsführenden Vorstand (EBoD) festgelegt werden. Nur Verbandsmitglieder können in den Vorstand (BoD) gewählt werden.

Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus allen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (EBoD). Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

Der Vorstand (BoD) wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung (AGM) gewählt. Ihre Wiederwahl ist für eine weitere Amtsperiode im direkten Anschluss möglich. Nach 2 aufeinanderfolgenden Amtszeiten im Vorstand (BoD) kann ein Mitwirken in einem Komitee (Committee) erfolgen. Die Amtszeiten der Komitees (Committee) sind nicht limitiert. Nach einer Amtszeit im Komitee (Committee) könnten weitere Amtszeiten im Vorstand (BoD) erfolgen, frühestens aber nach 4 Jahren. Die Komitees werden vom Vorstand (BoD) besetzt.

In den Vorstand (BoD) kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Verbandes gewählt werden, sofern es das 18. Lebensjahr erreicht hat und zuvor Mitarbeit in einem Komitee (Committee) vorzuweisen hat.

Präsident (Chair) kann nur ein ordentliches Mitglied werden. Es muss Mitarbeit in einem Komitee (Committee) vorweisen können. Der Chair wird auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung (AGM) gewählt. Die Wiederwahl des Chair ist nur für 1 anschließende Amtszeit möglich. Nach Ausscheiden aus dem Amt des Chair, hat die Person einen Platz als Berater im Vorstand (BoD) und kann auch weiter in den Komitees (Committee) mitwirken. Nach einer Amtszeit im Komitee (Committee), frühestens aber nach 4 Jahren, kann eine Wiederwahl als Chair erfolgen.

Der Vorstand (BoD) bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand (BoD) gewählt ist. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (EBoD) vorzeitig aus dem Vorstand (BoD) aus, wird es kommissarisch ergänzt durch ein Mitglied des (BoD). Diese Zuwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung (AGM) bestätigt werden. Auch für die kommissarisch ausgeführte Amtszeit gilt die Limitierung gemäß §8.



§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes (BoD)

Der Vorstand (BoD) ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung (AGM) und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung (AGM),
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (AGM),
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Die Öffentlichkeitsarbeit für den Verband.
- h) Bestimmung und Bestellung der Komitees (Committee)
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes (BoD)

1. Der Vorstand (BoD) fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

2. Vorstandssitzungen sind vom Chair, bei dessen Verhinderung vom Vice Chair in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Chair, bei dessen Verhinderung der Vice Chair.

3. Der Vorstand (BoD) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine schriftliche Beschlussfassung (written resolution) der Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes (BoD) setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.



5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 18 Verbindlichkeiten von Rules (Regelwerk)

1. Für alle Mitglieder des Verbandes verbindlich sind die Rules betreffend der:

- a) Wettbewerbe
- b) Wertungsrichter
- c) Veranstalter
- d) Tänzer

2. Die vorgenannten Rules sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

3. Der Vorstand (BoD) bestimmt über die Rules und deren Veränderungen.

§ 19 Kassenführung

1. Der Vorstand (BoD) hat über die Kassengeschäfte und die laufenden Geschäftsvorfälle Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird von den beiden Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung (AGM) gewählt werden. Weiter haben die Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen.

Für die Wahl und Amtsdauer der Kassenprüfer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Als Kassenprüfer sind aber auch volljährige Personen wählbar, die nicht Verbandsmitglieder sind, soweit diese über die notwendige Qualifikation zur Kassenprüfung und zur Prüfung der Jahresrechnung verfügen.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung der Höhe nach die aktuelle Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.



§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc.

Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

2. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand (BoD) Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 22 Auflösung

1. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mitgliederversammlung (AGM) unter Angabe des Versammlungszweckes einzuberufen. Nur eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung (AGM) kann die Auflösung des Verbandes beschließen.

2. Liquidatoren sind der Chair und der Vice Chair als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung (AGM) nichts anderes beschließt.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Verein Sportler für Organspende (KIO/VSO) und die Palliativstiftung zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.



Annen Nimm

[Handwritten signature]

Fern

~~*[Handwritten signature]*~~

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]